

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 440 vom 23. Januar 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_440

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 440 du 23 janvier 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 440 del 23 gennaio 2025

Regeste

Verfügung vom 21. Mai 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 21. Mai 2024 (act. II 74). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.2 Neben den geistigen und körperlichen Gesundheitsschäden können auch solche psychischer Natur eine Invalidität bewirken (Art. 8 i.V.m. Art. 7 ATSG). Ausgangspunkt der Anspruchsprüfung nach Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 6 ff. und insbesondere Art. 7 Abs. 2 ATSG ist die medizinische Befundlage. Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit kann immer nur dann anspruchserheblich sein, wenn sie Folge einer Gesundheitsbeeinträchtigung ist, die fachärztlich einwandfrei diagnostiziert worden ist (BGE 145 V 215 E. 5.1 S. 221). 2.3 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Rente, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Januar 2025, IV 200 2024 440 -5- Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c). Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem IV-Grad von 50 bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem IV-Grad (Art. 28b Abs. 2 IVG), bei einem IV-Grad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28b Abs. 3 IVG). Bei einem IV-Grad zwischen 40 und 49 % gelten die prozentualen Anteile nach Massgabe von Art. 28b Abs. 4 IVG. Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG. 2.4 Für die Bestimmung des IV-Grades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 3. 3.1 In medizinischer Hinsicht ergibt sich aus den Akten im Wesentlichen das Folgende: 3.1.1 Dr. med. E. _____, Facharzt für Neurochirurgie, hielt im Austrittsbericht vom 19. August 2023 (act. II 47) über einen stationären Aufenthalt vom 16. bis 19. August 2023 im Spital F. _____ als Hauptdiagnose ein invalidisierendes, linksseitiges, lumboischialgieformes Schmerzsyndrom bei Status nach mehreren Rückenoperationen (vgl. dazu act. II 45 S. 10, 12 und 14) und als Nebendiagnose eine Adipositas Grad I, aktueller BMI von 32.9 kg/m², bei Status nach Magenbypass-Operation (ca. im Jahr 2017, Ausgangs-BMI von 48 kg/m²) fest. Neuroradiologisch habe sich eine Neurokompression nicht nachweisen lassen. In der klinischen Untersuchung habe sich eine Hyposensibilität im Bereich des linken lateralen Unterschenkels und des ganzen Fusses gezeigt. Aufgrund der Therapieresistenz

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Januar 2025, IV 200 2024 440 -6- der Beschwerden sei die Indikation zur Einlage einer Testelektrode zur Rückenmarkstimulation gestellt worden. Der Eingriff sei am 16. August 2023 erfolgt. Trotz guter Abdeckung des Schmerzareals habe mit der Rückenmarkstimulation keine Schmerzreduktion erreicht werden können. Insbesondere seien die nächtlichen Schmerzen unverändert bestehen geblieben. Deshalb sei die Rückenmarkstimulation abgebrochen worden (act. II 47 S. 1). Als Prozedere wurde ein ambulanter Wiedereintritt zur Elektrodenentfernung am 24. August 2023 vereinbart (act. II 47 S. 2). Am 24. August 2023 wurde die auf Höhe BWK10 eingelegte Testelektrode entfernt (act. II 48 S. 2). Dr. med. E. _____ kam im Operations- und Austrittsbericht vom 24. August 2023 (act. II 48 S. 2 f.) zum Schluss, neurochirurgisch könne keine Therapie mehr angeboten werden. Er empfahl die Weiterführung der bisherigen analgetischen Behandlung (act. II 48 S. 3). 3.1.2 Im bidisziplinären (Psychiatrie, Orthopädie) Gutachten vom 23. Februar 2024 (act. II 67.1 - 67.3) hielten die Experten in interdisziplinärer Gesamtbewertung als Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit Funktionsstörungen und Belastungsminderung der Lendenwirbelsäule (LWS) mit schmerzhafter Bewegungseinschränkung nach zweimaliger Spondylodese L5/S1 vom 1. April 2022 und 21. Juni 2022 und zuvor erfolgter Diskektomie L5/S1 vom 15. Dezember 2021 (ICD-10 Z96.68) fest (act. II 67.1 S. 4 Ziff. 4.3.1). Aus psychiatrischer Sicht konnte keine Diagnose mit (oder ohne) Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit erhoben werden (act. II 67.2 S. 15 Ziff. 6.3.1 f.) bzw. keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit festgestellt werden (act. II 67.2 S. 15 f. Ziff. 8; vgl. auch act. II 67.1 S. 5 f. Ziff. 4.5 f.). Der orthopädisch-chirurgische Gutachter führte aus, bei der Untersuchung

habe der Beschwerdeführer ausgeprägte Beschwerden im unteren Rückenbereich, ausstrahlend in das linke Bein, angegeben. Es bestehe eine deutliche Bewegungseinschränkung der LWS bei Versteifungssituation zwischen LWK5 und SWK1. Im Verlauf der Untersuchung hätten sich bei wiederholten Bewegungsprüfungen jedoch stark differierende Bewegungsausmasse von anfänglicher Unbeweglichkeit bis hin zu den im Messblatt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Januar 2025, IV 200 2024 440 -7- erreichten Werten gezeigt. Den diversen Berichten der behandelnden Neurochirurgen sei zu entnehmen, dass es sich im Bereich der unteren LWS um eine stabile Situation handle. Die wiederholte Röntgenbildgebung und auch die SPECT-Untersuchung hätten keine Zeichen einer Lockerung des eingesetzten Materials bei gutem Alignment des versteiften Segmentes aufgezeigt. Die Kernspintomografie der LWS habe einen Spinalkanal ohne Einengung und ohne verbliebene Neurokompression gezeigt. Die röntgenologischen und kernspintomografischen Befunde hätten somit eine stabile Versteifungssituation mit freiem Spinalkanal ohne verbliebene Foramentose ergeben. In der MRI-Aufnahme fänden sich Vernarbungen der Weichteile, wobei entzündliche Veränderungen mittels SPECT-Bildgebung hätten ausgeschlossen werden können (act. II 67.3 S. 12 Ziff. 6.1). Somit biete zumindest die Bildgebung keine ausreichende Erklärung für das Ausmass der angegebenen Schmerzsymptomatik (act. II 67.3 S. 12 f. Ziff. 6.1). Auch sprächen die bisherige vollständige Wirkungslosigkeit der Opioid- und NSAR-Medikation, sämtlicher Injektionen und auch der stationären Rehabilitation sowie die maximale Schmerzintensität rund um die Uhr im Sitzen, Stehen und Liegen für ein nicht authentisches Verhalten. Jedenfalls sei die vom Beschwerdeführer dargelegte massivste Schmerzsymptomatik mit seit Jahren bestehender Nichtbelastbarkeit des linken Beines aufgrund der heutigen Untersuchung und unter Berücksichtigung der diversen neurochirurgischen Berichte in ihrem Ausmass nicht nachvollziehbar. Sicher bestünden gewisse Einschränkungen von Seiten der LWS, so seien körperliche Tätigkeiten in gebückter Vorneigehaltung sowie mit Heben oder Tragen von Lasten über 10 kg nicht mehr möglich (act. II 67.3 S. 13 Ziff. 6.1). Allerdings lasse sich aus den Behandlerberichten, der umfassenden Bildgebung (mit Ausschluss von Neurokompression, von Lockerung des Spondylodesematerials und von entzündlichen Veränderungen an der Wirbelsäule) und der heutigen Untersuchung nicht erkennen, dass nicht zumindest optimal adaptierte Tätigkeiten mit reduziertem Pensum und erhöhtem Pausenbedarf ausgeübt werden könnten (act. II 67.3 S. 13 f. Ziff.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 6.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer – vorbehaltlich der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. E. 6.2 hiernach) – zur Bezahlung aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

E. 6.2

Zu prüfen bleibt das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Januar 2025, IV 200 2024 440 -20- Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61, 9C_432/2010 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 21, 8C_22/2010 E. 6.1). Die Prozessbedürftigkeit des Beschwerdeführers ist aufgrund der Akten (vgl. Akten des Beschwerdeführers [act. IA] 1 f.; vgl. auch Beschwerde, S. 4 Ziff. IV.4) ausgewiesen. Zudem ist das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen. Mithin sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege hinsichtlich der Verfahrenskosten vorliegend erfüllt, weshalb das entsprechende Gesuch gutzuheissen ist. Der Beschwerdeführer ist somit – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) – von der Zahlungspflicht der Verfahrenskosten zu befreien.

E. 6.3

Bei diesem Verfahrensausgang besteht für den durch das Sozialamt B._____ vertretenen Beschwerdeführer kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinsichtlich der Verfahrenskosten wird gutgeheissen. 3. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird der Beschwerdeführer – unter Vorbehalt der Nach-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Januar 2025, IV 200 2024 440 -21- zahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO – jedoch von der Zahlungspflicht befreit. 4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Zu eröffnen (R): - Sozialamt B._____, Rechtsanwältin C._____ z.H. des Beschwerdeführers - IV-Stelle Bern - Bundesamt für Sozialversicherungen - Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Inkasso, Postfach 8334, 3001 Bern Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Januar 2025, IV 200 2024 440
-4-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.